

BUNDESGERICHTSHOF

II. ABTEIL BESCHLUSSE

in der Entscheidungssache

**Clara V. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] St. O.,**

• Prozessbevollmächtigte:

**Kilgerin und Prozessverföhrerin,
Rechtsanwältin Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED].**

gegen

**Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,**

Beflagten und Prozessgegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. September 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dunkel, Pech, Dr. Thum und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssektors - des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Dezember 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

S.A.S.S.S.

Die Klägerin lebte ab 1934 als polnische Staatsangehörige in Wien. 1938 flüchtete sie nach Paris. Sie wurde wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum verhaftet, konnte aber entkommen und lebte unter falschen Namen versteckt. Im September 1946 beantragte die Klägerin unter Hinweis auf die Einfügung des § 47 Abs. 2 NSG durch das Schlußgesetz Entschädigung für Schäden an Freiheit und wegen der Verletzung des § 130 NSG Entschädigung für Schäden an Körper oder Gesundheit und für Berufssehnen. Die Entschädigungsbehörde lehnte die Ansprüche ab. Mit der Klage verfolgte die Klägerin nur die Ansprüche auf Freiheits- und Gesundheitsschaden weiter. Das Landgericht sprach den Freiheitschaden zu und wies die Klage wegen des Gesundheitsschadens ab. Bei der Abweisung des Gesundheitsschadens blieb es auch in der Berufungsinstanz.

- 3 -

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichterlassung der Revision bleibt ohne Erfolg, es liegt keiner der in § 219 Abs. 2 ZPO genannten Zulassungsgründe vor.

Das Berufungsgericht verneint ein Revenstragsrecht wegen der Erlassung des § 190 ZPO durch das NZG-Schluss, weil Österreich nicht zu den Vertragsstaaten zähle. Es führt aus, die neu geschaffene Revisorerleichterung in § 47 Abs. 2 ZPO gebe kein Recht, den Gesundheitsschutz neu anzumelden. Auch Abhilfe scheide aus, da es an einer fehlerhaften Erstentscheidung fehle. All dies ist richtig; die Beschwerde erhebt insoweit auch keine Beanstandungen.

Die Beschwerde wendet sich nur gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, es sei unbeschädigt, ob nach früherer Rechtsprechung Zweifel an der Flüchtlingseigenschaft der Klägerin gemäß § 180 ZPO bestanden hätten, weil es insoweit jedenfalls an einer Gesetzesänderung zu ihrem Gunsten fehle. Sie macht geltend, damit weiche das Berufungsurteil von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs BzW 1974, 93 Nr. 27 ab. Dort sei klargestellt, daß trotz unverändert fortgeltenden Gesetzeswortlauts durch die neuere Rechtsprechung (BzW 1968, 971) die Rechtslage eines rückgängig zur place, wie sie nach dem Schlußgesetz bestehe, günstiger als am 17. September 1965 sei.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das ist nicht richtig. Dem Urteil des Senats StV 1974,
93 Nr. 27 ist nicht zu entnehmen, daß das BSG-Schluß
die Rechtslage des rüfigen zur place geändert hätte.
Die Änderung der Rechtsprechung zu § 160 BGB durch
StV StV 1968, 971 beruht nicht auf einer Änderung,
sondern auf einer anderen Auslegung des Gesetzes.

Maß

Fortmann

Widerrufen

Widerrufen

Widerrufen

Widerrufen

Widerrufen

Widerrufen

Widerrufen

Widerrufen

Widerrufen

Widerrufen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)